

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum
Referentenentwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeuten- ausbildung

(Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz – PsychThGAusbRefG)

30.01.2019

zur Erörterung des
Bundesministeriums für Gesundheit

am 04. Februar 2019

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Sozialpolitik

Telefon: +49 30 – 24060-289
Telefax: +49 30 – 24060-226

Henriette-Herz-Platz 2
D – 10178 Berlin

Zusammenfassung

Die Reform des Psychotherapeutengesetzes ist schon lange überfällig. Insofern begrüßt der DGB, dass die Neuregelung der Psychotherapeutenausbildung endlich in Angriff genommen wird. Eine Weiterentwicklung des Berufs wird insofern erzielt, dass eine intensive Verzahnung von hochschulischer Lehre mit berufspraktischen Einsätzen erreicht wird und redundante Ausbildungsinhalte abgebaut werden können. Gleichzeitig ist positiv hervorzuheben, dass im Rahmen der Reform eine strukturelle Verbesserung im Vergleich zum Status quo angelegt ist. Auch wenn die entsprechenden Regelungen zur Weiterbildung noch getroffen werden müssen, soll diese künftig – zumindest im stationären Bereich – in einem Angestelltenverhältnis mit entsprechender Vergütung erfolgen.

Kritisch sieht der DGB, dass aufgrund der Erfahrungen in der Praxis die geplante Übergangsphase von insgesamt zwölf Jahren zwischen Ausbildung nach altem und neuem Recht zeitlich nicht ausreicht. Auch braucht es parallel zur vorgesehenen Neuregelung der Psychotherapeutenausbildung dringend Verbesserungen für die heutigen PiA. Ihr Status während der praktischen Tätigkeit ist zu klären und der Anspruch auf eine angemessene Vergütung vorzusehen. Wichtig für die künftige Weiterbildung ist außerdem, dass die (finanziellen) Rahmenbedingungen durch den Gesetzgeber geregelt werden, damit die Weiterbildung in hinreichender Qualität und Quantität gewährleistet ist. Hierzu gehört eine entsprechende Regelung zur Finanzierung der ambulanten Weiterbildungszeit.



A) Allgemeine Einschätzung und Bewertung

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf für eine Reform der Psychotherapeutenausbildung wird die Ausbildung novelliert und strukturell neu ausgerichtet. Der neue Ausbildungsweg sieht ein fünfjähriges Hochschulstudium der Psychotherapie vor, das zur Approbation führt, mit der der Zugang zum Beruf eröffnet wird. Hieran schließt sich künftig eine Weiterbildung an, um zur Leistungserbringung in der gesetzlichen Krankenversicherung zugelassen werden zu können.

Die Reform des Psychotherapeutengesetzes ist schon lange überfällig. Es ist nicht akzeptabel, dass Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung (PiA) bislang während der praktischen Tätigkeit zumeist keine oder nur eine geringe Vergütung bekommen. Zudem müssen infolge des sogenannten Bologna-Prozesses die Zugangsvoraussetzungen zur jetzigen Psychotherapeutenausbildung angepasst werden. Auch veränderten sich die Studiengänge im Laufe der vergangenen Jahre strukturell immer mehr. Dadurch kam es teilweise zu Dopplungen der Ausbildungsinhalte, wenn diese bereits Gegenstand des Bachelor- oder Masterstudiums waren.

Neben diesen, die derzeitige Ausbildung strukturell betreffenden Aspekten kommt hinzu, dass sich die Psychotherapie als solche sowohl auf wissenschaftlicher wie auf praktischer Ebene seit dem Inkrafttreten des PsychThG 1998 in hohem Maße weiterentwickelt und verändert hat. Insofern begrüßt der DGB, dass die Neuregelung der Psychotherapeutenausbildung endlich in Angriff genommen wird.

Eine Weiterentwicklung des Berufs wird insoweit erzielt, dass eine intensive Verzahnung von hochschulischer Lehre mit berufspraktischen Einsätzen erreicht wird und redundante Ausbildungsinhalte abgebaut werden können. Gleichzeitig ist positiv hervorzuheben, dass im Rahmen der Reform eine strukturelle Verbesserung im Vergleich zum Status quo angelegt ist. Auch wenn zur Weiterbildung die entsprechenden Regelungen noch getroffen werden müssen, soll diese künftig – zumindest im stationären Bereich – in einem Angestelltenverhältnis mit entsprechender Vergütung erfolgen.

Kritisch sieht der DGB, dass aufgrund der Erfahrungen in der Praxis die geplante Übergangsphase von insgesamt zwölf Jahren zwischen Ausbildung nach altem und neuem Recht zeitlich nicht ausreicht. Auch braucht es parallel zur vorgesehenen Neuregelung der Psychotherapeutenausbildung dringend Verbesserungen für die heutigen PiA. Ihr Status während der praktischen Tätigkeit ist zu klären und der Anspruch auf eine angemessene Vergütung vorzusehen. Wichtig für die künftige Weiterbildung ist außerdem, dass die (finanziellen) Rahmenbedingungen durch den Gesetzgeber geregelt werden, damit die Wei-



terbildung in hinreichender Qualität und Quantität gewährleistet ist. Hierzu gehört eine entsprechende Regelung zur Finanzierung der ambulanten Weiterbildungszeit.

B) Einschätzung des Gesetzentwurfes im Einzelnen

Ziele des Studiums (§ 7)

Die vorgesehenen Inhalte des Studiums haben einen stärkeren Bezug zur stationären und institutionellen Versorgung, als es z.B. in der derzeitigen Psychotherapieausbildung der Fall ist. Deshalb ist die inhaltliche Ausrichtung des Studiums grundsätzlich zu begrüßen. Aufgrund der Anforderungen der Versorgung müssen bereits im Studium unterschiedliche ambulante sowie stationäre Versorgungsbereiche inkl. der sektorenübergreifenden Versorgung berücksichtigt werden.

Ebenfalls positiv zu bewerten ist der Erwerb von Kenntnissen, wonach auf die Selbstbestimmung der Patientinnen und Patienten zu achten- und Interdisziplinarität, Versorgungsforschung sowie ggf. notwendige weitere Behandlungsmaßnahmen durch Dritte zu veranlassen sind. Dazu ist es notwendig, aktiv und interdisziplinär mit den verschiedenen im Gesundheitssystem tätigen Berufsgruppen zu kommunizieren und patientenorientiert zusammen zu arbeiten.

Das Studium, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist, soll entsprechend dem allgemein anerkannten Stand psychotherapiewissenschaftlicher, psychologischer, pädagogischer und medizinischer Erkenntnisse die grundlegenden fachlich-methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten Kompetenzen vermitteln, die für eine eigenverantwortliche und umfassende psychotherapeutische Versorgung von Patientinnen und Patienten erforderlich sind.

Zugleich befähigt es die künftigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, an der Weiterentwicklung von psychotherapeutischen Verfahren mitzuwirken sowie sich eigenverantwortlich und selbständig fort- und weiterzubilden. Dabei können auf der Basis von Kenntnissen über psychotherapeutische Versorgungssysteme auch Organisations- und Leitungskompetenzen entwickelt werden.

Dauer, Struktur und Durchführung des Studiums (§ 9)

Da die Praxiserfahrungen ein wichtiger Bestandteil der Ausbildung sind, müssen diese gesonderten Qualitätsstandards unterliegen. Insbesondere müssen Anleitung und Supervision geregelt sein. Um die beteiligten Einrichtungen darauf verbindlich zu verpflichten, sind bundeseinheitliche, verbindliche Vorgaben



sowie eine entsprechende Ausgestaltung der Kooperationsverträge zwingend erforderlich.

Damit die Studierenden während ihrer praktischen Ausbildungsphasen ausreichend geschützt sind, bedarf es zudem auch einer vertraglichen Bindung zwischen den Einrichtungen und den Studierenden, um u.a. entsprechende Schutzrechte für die Studierenden und ggf. – je nach Umfang der geplanten praktischen Ausbildungsphasen – eine angemessene Aufwandsentschädigung regeln zu können.

Modellstudiengänge (§ 26)

Der DGB unterstreicht die Wichtigkeit von Modellstudiengängen, betont jedoch gleichzeitig, dass diese nach festgelegten gesetzlichen Kriterien unabhängig evaluiert werden müssen um einen möglichst hohen Erkenntnisgehalt für die Entwicklung der Ausbildung zu generieren. Die konkrete Ausgestaltung der Modellversuchsstudiengänge im Referentenentwurf ist jedoch nicht sachgerecht.

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten benötigen vertiefte Kenntnisse zur psychopharmakologischen Behandlung von Menschen mit psychischen Störungen. Hierzu gehört auch das Erkennen und Beherrschen von Nebenwirkungen, Wechselwirkungen mit anderen Medikamenten und Intoxikationen. Diese vertieften Kenntnisse müssen grundsätzlicher Bestandteil der Approbationsausbildung sein. Ein spezieller Modellstudiengang Psychopharmakologie für ausgewählte Studierende dürfte dagegen nicht zielführend sein. Inwieweit spezielle Weiterbildungen zum Erwerb von Kompetenzen für die eigenständige Umsetzung psychopharmakologischer Behandlungen zu konzipieren und zu erproben sind, könnte zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden. Maßstab für die Weiterentwicklung der Heilberufe muss dabei die Verbesserung der Versorgungsqualität für die Patientinnen und Patienten sein.

Wenn an den Modellversuchsstudiengängen festgehalten wird, braucht es für die bisherigen bzw. für alle Berufsangehörigen die Möglichkeit, diese Kompetenzen im Rahmen einer Weiterbildung optional erwerben zu können. Auch ist in § 26 Abs. 4 festzuschreiben, dass die Evaluation unabhängig erfolgen muss. Ebenso sind die Kriterien der Evaluation festzulegen. Maßgeblich für die Bewertung ist, ob sie der Weiterentwicklung der Versorgung dienen.

Abschluss begonnener Ausbildungen (§ 28)

Im Referentenentwurf ist eine Übergangszeit von 12 Jahren für die Teilnehmer/innen der jetzigen Ausbildung (PiA) und die Studierenden der jetzigen Studiengänge vorgesehen. Diese sind jedoch nach den Erfahrungen aus der Praxis



zu kurz. Indem viele PiA neben der sog. Ausbildung im Nebenerwerb Geld verdienen müssen, benötigen sie mehr Zeit, um die Ausbildung zu beenden. Dazu kommen häufig noch Erziehungs- und Betreuungszeiten, die die Ausbildung erfahrungsgemäß weiter ausdehnen. Der DGB schlägt deshalb eine erweiterte Übergangszeit von 15 Jahren vor. Darüber hinaus sind zusätzliche Härtefallregelungen vorzusehen.